

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 21. Dezember 2012

Vernehmlassung zum Bericht mit Vorentwurf betreffend Aenderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs betreffend Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt dem Bundesamt für Justiz für die Einladung, sich zum Bericht mit Vorentwurf betreffend Aenderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs betreffend Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch vernehmen zu lassen und macht von dieser Möglichkeit nachstehend gerne Gebrauch.

I. ALLGEMEINE WÜRDIGUNG

1. Der Schweizerische Anwaltsverband befasste sich einlässlich mit dem ausführlichen und schlüssigen Bericht und mit dem Vorentwurf betreffend Aenderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs betreffend Beurkundung des Personenstandes und Grundbuch. Wie im anschaulichen Bericht dargelegt, handelt es sich bei den vorgeschlagenen Aenderungen grundsätzlich um sinnvolle und wünschbare Anpassungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches an veränderte und wesentlich verbesserte Möglichkeiten bei der elektronischen Datenverarbeitung.
2. Auch den Vorentwurf erachtet der Schweizerische Anwaltsverband, von einigen wenigen Punkten abgesehen, als zweckmässig.
3. Ganz allgemein ist der Schweizerische Anwaltsverband der Auffassung, dass der elektronische Rechtsverkehr in möglichst vielen Bereichen ermöglicht werden soll. Dazu sind aber gesamtschweizerische Lösungen erforderlich, wie sie vorliegend angestrebt werden. Kantonale Einzellösungen erachtet der Schweizerische Anwaltsverband hingegen als nicht zielführend.

II. STELLUNGNAHME ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES VORENTWURFS

1. Art. 39 E-ZGB

Der Schweizerische Anwaltsverband ist der Auffassung, dass die Versichertennummer der AHV in Art. 39 E-ZGB als zusätzliches Element des Personenstandes genannt werden soll. Zum einen dient die Versichertennummer der AHV der eindeutigen Identifizierung einer Person und zum anderen ist es nicht sachgerecht, die Versichertennummer beispielsweise im Grundbuch zur Identifizierung von Personen zu verwenden, sie aber im zentralen Personen-Informationssystem im Personenstandsregister nicht zu vermerken.

2. Art. 43a E-ZGB

Keine Bemerkungen.

3. Art. 45a E-ZGB

Der Schweizerische Anwaltsverband begrüsst es ausdrücklich, dass der Bund das Personenstandsregister als zentrales Personen-Identifikationssystem betreiben und entwickeln soll. Kantonale Lösungen, auch im Verbund, beurteilt er als nicht zielführend.

4. Art. 949b E-ZGB

Der Schweizerische Anwaltsverband erachtet die Verwendung der Versichertennummer der AHV zur Personenidentifikation im Grundbuch als sinnvoll. Allerdings sollte die Verbindlichkeit zur Verwendung der Versichertennummer über eine blosser Kann-Vorschrift hinaus erhöht werden, da es nicht sinnvoll ist, die Verwendung der Versichertennummer ins Belieben der Kantone oder gar der einzelnen Grundbuchämter zu stellen. Vielmehr darf von der Verwendung der Versichertennummer nur aus triftigen Gründen abgesehen werden.

Weiter ist nach Auffassung des Schweizerischen Anwaltsverbandes ins Gesetz aufzunehmen, dass die Grundbuchämter die Personenregister laufend nachzuführen haben, was ihnen nach der Einführung des zentralen Personen-Identifikations-systems und mit Verwendung der Versichertennummer ohne weiteres möglich sein sollte.

5. Art. 949c E-ZGB

Nach Beurteilung des Schweizerischen Anwaltsverbandes sollten nicht nur Behörden, sondern auch Rechtsanwälte und Notare zur landesweiten Suche nach Grundstücken aufgrund der Versichertennummer berechtigt sein. Schon heute legt Art. 28 GBV fest:

„Art. 28 Erweiterter Zugang: Zugriffsberechtigung

¹ Aufgrund besonderer Vereinbarungen kann folgenden Personen Zugang zu den Daten des Hauptbuchs, des Tagebuchs und der Hilfsregister gewährt werden, ohne dass sie im Einzelfall ein Interesse glaubhaft machen müssen:

- a. Urkundspersonen, im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometern, Steuerbehörden sowie anderen Behörden zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen;
- b. Banken, der Schweizerischen Post, Pensionskassen, Versicherungen und vom Bund anerkannten Institutionen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991¹ über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) zu den Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Hypothekengeschäft benötigen;
- c. im Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu den Daten, die sie zur Ausübung des Berufs benötigen;
- d. bestimmten Personen zu den Daten:
 1. der Grundstücke, die ihnen gehören, oder
 2. der Grundstücke, an denen ihnen Rechte zustehen, sofern sie die Daten zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit oder der Wahrnehmung ihrer Rechte benötigen.

² Urkundspersonen kann auch Zugang zu den Belegen gewährt werden.“.

Leider ist diese Bestimmung bis heute weitgehend toter Buchstabe geblieben. Der Schweizerische Anwaltsverband legt deshalb grossen Wert darauf, dass den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie den Notarinnen und Notaren die Einsichtsrechte in das elektronische Grundbuch, welche sie für ihre Berufsausübung benötigen, gewährt werden.

5. Art. 949d E-ZGB

Nicht einverstanden ist der Schweizerische Anwaltsverband mit dem Vorschlag, dass das Bundesamt für Justiz einen Aufgabenträger des privaten Rechts damit betrauen

kann, in Zusammenarbeit mit den Kantonen Nutzungen des informatisierten Grundbuchs zu verwirklichen.

Zum einen erachtet der Schweizerische Anwaltsverband die Führung des Grundbuchs und alles was damit zusammenhängt wegen der sehr grossen Bedeutung des Grundbuchs als wesentliche und zentrale öffentliche und hoheitliche Aufgabe.

Aus Sicht des Schweizerischen Anwaltsverbandes sind bei einer auch nur teilweisen Privatisierung dieser Aufgabe folgende Probleme ungelöst:

1. Was geschieht bei einem Konkurs des Aufgabenträgers des privaten Rechts mit den Daten?
2. Wie ist die Aufgabenerfüllung bei einem Konkurs des Aufgabenträgers des privaten Rechts sichergestellt?
3. Wie kann die Sicherheit der Daten bei einem Aufgabenträger des privaten Rechts gewährleistet werden?
4. Wie können die Daten bei einem Aufgabenträger des privaten Rechts vor missbräuchlicher Verwendung geschützt werden?
5. Wie kann die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und getroffenen Vereinbarungen bei einem Aufgabenträger des privaten Rechts unmittelbar, das heisst ohne gerichtliches Verfahren, durchgesetzt werden?

Schon jetzt danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der Ausarbeitung der definitiven Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Für den Schweizerischen Anwaltsverband

René Rall
Generalsekretär